



Merkblatt für Halter von Rindern zur Kennzeichnung, Registrierung, Untersuchungen und Impfungen

Betriebsregistrierung:

Die Tierhaltung ist als Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Veterinärwesen anzuzeigen. Zu den erforderlichen Angaben gehören:

- Name
- Anschrift
- Zahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere
- Nutzungsart
- Standort

Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Kennzeichnung der Tiere:

Alle im Betrieb vorhandenen Rinder, die **älter als 7 Tage sind**, müssen mit zwei Ohrmarken gekennzeichnet sein, die gemäß der Viehverkehrsverordnung in der jeweiligen Fassung zugelassen sind, d. h. DE-Ohrmarken oder Kennzeichen anderer EU-Staaten.

Im Falle des Verlustes einer Ohrmarke ist das Tier unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern) erneut mit einer identischen Ohrmarke zu kennzeichnen.

Zugekaufte Tiere, die aus Drittländern stammen, sind **innerhalb von 7 Tagen nach dem Zugang** zusätzlich mit zugelassenen Ohrmarken zu kennzeichnen.

Rinderpässe / Begleitpapiere:

- Für **alle Rinder** älter als 7 Tage muss ein Rinderpass bzw. ein Begleitpapier vorhanden sein.
- Die Angaben sind durch die Unterschrift des Tierhalters zu bestätigen
- Übernahmen sind durch Eintragung der neuen Betriebsnummer und durch Unterschrift auf der Rückseite der Pässe zu bestätigen.
- Bei Verlust ist unverzüglich ein Ersatzpass zu beantragen.
- Der Rinderpass muss das Rind begleiten, er bleibt bis zur Schlachtung oder Verendung beim Rind.
- Bei Hausschlachtungen werden die Rinderpässe/Begleitpapiere binnen 7 Tagen an den LKV zurückgesandt.
- Bei Verendung werden die Rinderpässe/Begleitpapiere mit dem Tierkörper der TBA übergeben.

Bestandsregister:

Bestandsregister sind aktuell und vollständig zu führen. Sie sind chronologisch aufgebaut mit fortlaufenden Seitenzahlen. Eine elektronische Form ist ebenfalls möglich. Eintragungen haben unverzüglich zu erfolgen, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 4 Jahre, auch nach Aufgabe der Tierhaltung. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezembers des Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde.



Das Bestandsregister enthält:

- Registriernummer des Betriebes
- Name und Anschrift des Tierhalters
- Anschrift und Standort des Betriebes
- Produktionsrichtung (Milch, Fleisch, Zucht)
- Zugänge (Zukauf und Geburt) mit
 - Tag des Zugangs
 - Ohrmarkennummer
 - Geschlecht
 - Rasse
 - Geburtsdatum
 - Ohrmarkennummer des Muttertieres
 - Vorbesitzer des Tieres (Name, Anschrift oder Registriernummer)
- Abhänge mit
 - Datum
 - Ohrmarkennummer
 - Registriernummer bzw. Name und Anschrift des Empfängerbetriebs

Meldung HI-Tier Rinder-Datenbank:

Ziel dieser Meldungen ist es, die Effektivität der Tierseuchenbekämpfung zu erhöhen. Im Falle eines Seuchenausbruches muss rasch und umsichtig gehandelt werden. Die Datenbankinformationen erleichtern eine schnelle Abklärung von Infektionswegen und Infektionsursachen.

➤ **Bewerbungsmeldung (Bestandsveränderung)**

Nach § 29 der Viehverkehrsverordnung muss **jede Bestandsveränderung** und die Kennzeichnung und Übernahme gemeldet werden. Die Meldung hat **innerhalb von 7 Tagen** zu erfolgen.

a. Anzeige der Kennzeichnung/Geburtsmeldung

- Ohrmarkennummer
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Rasse
- Ohrmarkennummer des Muttertieres
- Bei Einfuhr aus Drittländern: Ursprungsland und ursprüngliche Kennzeichnung
- Geburtsmeldungen sind erst nach der Kennzeichnung des Kalbes zulässig

b. Bestandsveränderung

- Ohrmarkennummer
- Zugangsdatum
- Abgangsdatum
- Bei Tod: Angaben über Art des Todes
- Mitgliedsstaat und Geburtsdatum bei Verbringen aus einem anderen Mitgliedsstaat
- Mitgliedsstaat bei Verbringen in einen anderen Mitgliedsstaat
- Geburtsdatum bei Einfuhr zur unmittelbaren Schlachtung

➤ **Meldeweg**

- Über das Internet auf der Seite www.hi-tier.de gelangt man unter dem Punkt „Meldeprogramm“ zur Anmeldung. Zusammen mit Registriernummer und PIN sind sowohl Geburtsmeldungen als auch die Bewegungsmeldungen möglich oder
- Meldekarte an den Landeskontrollverband (postalische Meldung)

Die Meldekarten werden von den Regionalstellen (LKV) ausgegeben. Die vom Meldepflichtigen ausgefüllte Karte ist zurückzusenden an:

Landeskontrollverband (LKV Rheinland-Pfalz

Rieselgruppe 15-17

55543 Bad Kreuznach

Tel.: 0671 886020

Fax: 0671 67216

Meldepflicht gegenüber der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz:

Als Schaf- oder Ziegenhalter sind Sie ebenfalls dazu verpflichtet, Ihren Tierbestand der Tierseuchenkasse zu melden. Zur Beitragsveranlagung zum Stichtag (1.1.) werden die Meldungen aus der HI-Tier Datenbank von der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz abgefragt.

Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz AöR

Burgenlandstr. 7

55543 Bad Kreuznach

Tel.: 0671 793812

E-Mail: tsk@lwk-rlp.de

Website: <https://tsk-rlp.de/>

Untersuchungspflicht:

➤ **Leukose/Brucellose**

In Rheinland-Pfalz besteht ein Monitoring um die Freiheit auf Brucellose und Leukose zu bestätigen. Die durch das Landesuntersuchungsamt ausgelosten Betriebe werden am Anfang des Jahrs durch das Veterinäramt angeschrieben.

➤ **BHV1**

Weiterhin muss ein Rinderbestand im Abstand von längstens zwölf Monaten per Blut, bzw. sechs Monaten per Sammelmilch auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion untersucht werden. Bitte fragen Sie Ihren Tierarzt oder beim Veterinäramt nach, welche Form der Untersuchung für Ihren Bestand infrage kommt und welche Tiere untersuchungspflichtig sind.

Bitte beachten Sie, dass grundsätzlich Rinder aus einem Bestand nur verbracht oder in einen Bestand nur eingestellt werden dürfen, wenn der Bestand BHV1-frei ist und regelmäßig die erforderlichen Untersuchungen durchführt. **Dies wird mit einer amtlichen (durch das Veterinäramt ausgestellten) BHV1-Bescheinigung bestätigt.**

Geimpfte Tiere oder sog. Pseudoimpflinge dürfen nicht aufgestellt werden.

Bitte beachten Sie weiterhin, dass Deutschland ein BHV1 freies Gebiet ist. Beabsichtigen Sie Rinder aus anderen Mitgliedsstaaten zuzukaufen, bitten wir um vorherige Kontaktaufnahme zum Veterinäramt. Grundsätzlich dürfen Tiere nur mit einer amtlichen Gesundheitsbescheinigung (sog. TRACES) innergemeinschaftlich verbracht werden.

➤ **BVD**

Alle Kälber müssen bis zum 20. Lebenstag auf das BVD-Virus untersucht werden (Ohrstanze).

Nur ein Bestand in dem alle Tiere >20 tage ein negatives Untersuchungsergebnis haben, gelten als BVD frei. Nur aus solchen Beständen darf zugekauft werden. Geimpfte Tiere dürfen nicht mehr aufgestellt werden.

Bitte beachten Sie weiterhin, dass Deutschland ein BVD freies Gebiet ist. Beabsichtigen Sie Rinder aus anderen Mitgliedsstaaten zuzukaufen, bitten wir um vorherige Kontaktaufnahme zum Veterinäramt. Grundsätzlich dürfen Tiere nur mit einer amtlichen Gesundheitsbescheinigung (sog. TRACES) innergemeinschaftlich verbracht werden.

Weitere Rinderseuchen:

Immer wieder kommt es zum Nachweis von anderen Rinderseuchen, wie z.B. Blauzunge. Hieraus resultieren unterschiedliche Restriktionsmaßnahmen.

Jeder Tierhalter ist verpflichtet sich hier zu informieren und sein Wissen auf dem aktuellen Stand zu halten.